

## ZIVILRECHT

**Keine Haftung für Nachbehandlungskosten**

Ein Patient hat keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für die Nachbehandlung bei einem anderen Zahnarzt, wenn der erstbehandelnde Arzt sich nicht vertragswidrig verhalten und deshalb auch die Kündigung des Patienten nicht veranlasst hat, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Urteil vom 31.1.2013, Az. 5 U 406/12, Abruf-Nr. XXXYYY).

**Der Fall**

Die klagende Patientin wollte nach eigener Kündigung des Behandlungsvertrages die gesamten Kosten für die Nachbehandlung erstattet bekommen, ohne die Honorarersparnis beim Erstbehandler in Abzug zu bringen. Der Beweis, dass eine solche Ersparnis nicht bestand, gelang ihr nicht. Das OLG stellte dar, dass der Erstattungsanspruch der Patientin auf die Kosten beschränkt sei, die das Honorar bei fehlerfreier Erstbehandlung übersteigen. Die Patientin sei so zu stellen, wie sie bei einer ordnungsgemäßen Behandlung stünde. Anderenfalls hätte die Patientin bei erfolgreicher Klage einen funktionstüchtigen Zahnersatz ohne eigene Kostenbeteiligung erhalten.

Das OLG wies zudem darauf hin, dass es sich auch beim Behandlungsvertrag über die Erstellung und Eingliederung von Zahnersatz um einen Dienstvertrag handele. Somit bestehe weder eine Mängelhaftung noch eine Nacherfüllungspflicht. Der Honoraranspruch des Erstbehandlers könne daher nur um diejenigen Leistungen gekürzt werden, an denen der Patient nach der Kündigung des Behandlungsvertrages kein Interesse mehr habe. Soweit eine Honorarzahlung bereits erfolgt sei, bestehe ein Rückzahlungsanspruch.

**Mitgeteilt von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg**

## RECHTSANWALTSVERGÜTUNG

**Ansatz einer 2,0-fachen RVG-Geschäftsgebühr bei Richtgrößenprüfungen ist rechtmäßig**

Dem Sozialgericht (SG) Stuttgart zufolge ist der Ansatz einer 2,0-fachen Geschäftsgebühr für die anwaltliche Beratung im Rahmen einer Richtgrößenprüfung angemessen (Urteil vom 21.11.2013, Az. S 11 KA 6116/12, Abruf-Nr. XXXYYY).

Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen einer Richtgrößenprüfung sei überdurchschnittlich umfangreich und schwierig, so das Gericht. Darüber hinaus könne die Angelegenheit trotz niedriger Regresssummen besondere Bedeutung für den Kläger haben. Die Entscheidung der Prüfgremien diene, vor allem vor dem Hintergrund der Anerkennung einer Praxisbesonderheit, immer auch als Indiz für künftiges Ordnungsverhalten. Nachdem die Prüfgremien zuletzt immer wieder (ohne nähere Begründung) eine Geschäftsgebühr von lediglich 1,3 bis 1,6 anerkannt haben, erteilt das SG Stuttgart dieser Vorgehensweise damit erfreulicherweise eine Absage.

**Mitgeteilt von RA Nico Gottwald, Sindelfingen, www.rpmed.de**



**IHR PLUS IM NETZ**  
amk.iww.de  
Abruf-Nr. XXXYYY



**IHR PLUS IM NETZ**  
amk.iww.de  
Abruf-Nr. XXXYYY